

V. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

43. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. Juni 1922

i. S. A. Natural, Le Coultre & C^{ie} A.-G. gegen Deutscher Lloyd.

VVG Art. 46, 98 : Zulässigkeit der Abkürzung der Klageausschluss- und der Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre in der Transportversicherung (Erw. 1).

VVG Art. 45, Abs. 3, 98 : Zulässigkeit der Wegbedingung der Restitution gegen unverschuldete Fristversäumnis in der Transportversicherung ; Erfordernisse. — Anwendungsfall, wo Restitution abgelehnt wurde (Erw. 2).

A. — Am 27. Oktober 1919 versicherte die Beklagte den von der Klägerin besorgten Bahntransport von 9 Kisten Silber- und Metalluhren von der Schweiz nach Köln für zusammen 27,300 Fr. (Polizen Nr. 255 und 256), und am 17. November 1919 einen weiteren solchen Transport einer Kiste Uhren für 4600 Fr. (Polize Nr. 342). § 41 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen lautet :

« Alle nicht innerhalb eines Jahres nach dem Schadensereignisse entweder rechtsgültig von der Versicherungsgesellschaft anerkannte, oder vermittelt vollständiger Klage vor den zuständigen Richter gebrachte Ansprüche auf Entschädigung, sind durch den blossen Ablauf dieser Frist, ohne dass es irgend einer Erklärung der Versicherungsgesellschaft bedarf, erloschen. »

a) Am 28. Oktober 1920 zeigte die Klägerin unter Beifügung der bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme und einer Kopie der Originalfaktur der Beklagten an, dass die durch Polize Nr. 342 versicherte Kiste beim Ausladen des in Betracht fallenden Wagens in Köln am 13. Februar gefehlt habe. In der sich daraufhin entwickelnden Korrespondenz verlangte die Beklagte zu-

nächst Zusendung des Originalfrachtbriefes und ersuchte dann nach längerem Stillschweigen am 12. März 1921 die Klägerin um Nachforschung, ob es nicht möglich erscheine, dass die Kiste vor oder nach dem Transport entwendet worden sei, und um Feststellung, ob die fragliche Sammelladung von der Bahn an Hand detaillierter Aufstellung im Frachtbrief richtig übernommen wurde, und ob die Luken des Waggons bei Beginn der Beförderung geschlossen waren oder nicht. Nach weiterer Korrespondenz schrieb sie der Klägerin am 13. April mit näherer Begründung, dass sie nach nochmaliger Prüfung der Sache zu der Ansicht gekommen sei, eine Haftung unmöglich übernehmen zu können. Die Klägerin drohte am 12. Mai, ebenfalls unter näheren Erörterungen, mit gerichtlichen Schritten, falls die Beklagte auf ihrer Ablehnung verharren sollte. Die Beklagte schrieb am 27. Mai zurück, sie könne sich nicht anders entschliessen ; mangels einwandfreier Nachweise könne an die Regulierung nicht gedacht werden. Am 1. Juni ersuchte die Klägerin um Rücksendung der Dokumente, welche am 15. Juni erfolgte.

b) Nach vorläufiger Anzeige vom 28. Oktober 1920 meldete die Klägerin der Beklagten am 6. Dezember 1920 unter Beifügung zweier Originalfrachtbriefe, einer vom 29. November 1920 datierten bahnamtlichen Bescheinigung und der Kopien der Originalfakturen, dass von den durch die Polizen Nr. 255 und 256 versicherten Sendungen bei der Ankunft am 11. November 1919 drei Kisten gänzlich und ein Teil des Inhalts einer weiteren Kiste fehlten. Am 6. Januar 1921 lehnte die Beklagte die Schadensregulierung ab und sandte die Belege zum Zwecke der Regressnahme gegen die Bahn zurück, unter dem Vorbehalt, nach deren Ergebnis auf die Angelegenheit zurückzukommen. Da der Regress zu keinem Erfolg führte, sandte die Klägerin am 19. April die Schadensdokumente der Beklagten wieder ein und ersuchte sie um Bericht, ob sie den Scha-

den auf sich zu nehmen gewillt sei. Die Beklagte antwortete am folgenden Tage, es bestehe keine Haftpflicht ihrerseits, und sandte die Belege wieder zurück. Durch Schreiben vom 27. April trat die Klägerin dieser Auffassung entgegen und übersandte der Beklagten die Belege neuerdings, mit dem Beifügen, dass sie « im Falle einer erneuten Ablehnung » Klage einreichen müsste. Am 14. Mai bestätigte die Beklagte ihre Entschliessung unter Rücksendung der Frachtbriefe. Am 1. Juni hat die Klägerin um umgehende Rücksendung der « sich noch in Ihrem Besitze befindlichen Akten ».

B. — Mit der vorliegenden, am 30. Juni beim Friedensrichteramt eingeleiteten Klage verlangt die Klägerin Bezahlung der Versicherungssummen bzw. Schadensbeträge von 4600 und 9540 Fr. Ihr gegenüber erhebt die Beklagte die Einrede der Verspätung.

C. — Durch Urteil vom 6. März hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, die Klägerin habe die in § 41 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zulässigerweise auf ein Jahr festgesetzte Klagefrist zwar ohne Verschulden versäumt, jedoch die Klage nicht sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachgeholt.

D. — Gegen dieses am 11. April zugestellte Urteil hat die Klägerin am 29. April die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da Art. 46 VVG für die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage eine zweijährige Verjährungsfrist setzt und vertragliche Abreden, welche den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzeren Verjährung oder einer zeitlich kürzeren Beschränkung unterwerfen, als ungültig bezeichnet, ist zunächst zu prüfen, ob die Befristung der vorliegend geltend gemachten Ansprüche auf ein Jahr zulässig gewesen sei. Dabei fällt in Betracht,

dass Art. 46 von Art. 98 *leg. cit.* zu denjenigen Vorschriften gezählt wird, welche durch Vertragsabrede nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen, dass aber diese teilweise Unabänderlichkeit jener Vorschriften auf die Transportversicherung nicht Anwendung findet (Abs. 2). Indessen behauptet RÖLLI (Kommentar S. 560), die Einreihung des Art. 46, der seinem Inhalt nach zu den überhaupt unabänderlichen Vorschriften des Art. 97 gehöre, in die nur teilweise unabänderlichen des Art. 98 beruhe auf einem Versehen. Die Textgeschichte lehrt aber das Gegenteil. Danach war die dem heutigen Art. 46 entsprechende Bestimmung wie schon in den Vorentwürfen, so im Entwurf des Bundesrates unter diejenigen Vorschriften eingereiht, welche überhaupt nicht abgeändert werden dürfen. Dann versetzte sie aber die Vorberatungskommission des Nationalrates zu denjenigen Vorschriften, welche durch Vertrag (nur) nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder Forderungsberechtigten abgeändert werden dürfen. Es geschah dies auf die Anregung einer deutschen Lebensversicherungsgesellschaft hin, welche darum ersucht hatte, damit es den deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaften ermöglicht werde, die vom deutschen Gesetzesentwurf vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist durch die Versicherungsbedingungen für ihre sämtlichen Mitglieder, auch die in der Schweiz wohnenden, einheitlich zur Anwendung zu bringen.

Nun hatte aber bereits der Entwurf des Bundesrates vorgesehen, dass die teilweise Unabänderlichkeit der Vorschriften der letztgenannten Kategorie in der Seeversicherung nicht gelte, mit der Begründung, dass diese Beschränkung der Vertragsfreiheit hier nicht notwendig sei, wo wirtschaftlich gleichstarke oder doch geschäftsgewandte Parteien einander gegenüberstehen. Auf die Anregung des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften hin, der geltend

machte, das Bedürfnis nach Vertragsfreiheit treffe in gleichem Masse für die gesamte Transportversicherung zu, bei welcher ebenfalls wirtschaftlich gleichstarke und geschäftsgewandte Parteien einander gegenüberstehen, dehnte die Vorberatungskommission des Nationalrates diese Ausnahmebestimmung auf die Transportversicherung schlechthin aus. Die Versetzung des dem heutigen Art. 46 entsprechenden Artikels des Entwurfes des Bundesrates von den absolut zwingenden zu den halbzwingenden Bestimmungen hatte somit zur Folge, dass die der Vertragsfreiheit mit Bezug auf die Verjährung und die Anspruchsbefristung gesetzten Schranken zunächst für die See-, alsdann für die Transportversicherung überhaupt fielen. Hieraus ergeben sich freilich Schwierigkeiten insofern, als sich für diese Versicherungszweige nun fragt, auf welches Minimum die Verjährungsfrist und die Anspruchsbefristung herabgesetzt werden dürfen, ferner ob, wenn eine Anspruchsbefristung stattfindet, daneben die Verjährung doch noch platzgreift und allenfalls welche Frist dafür sei es von Gesetzes wegen gilt, sei es zulässigerweise vereinbart werden darf (Schwierigkeiten, zu welchen im vorliegenden Falle freilich nicht Stellung genommen zu werden braucht, da die Einrede der Verjährung im eigentlichen Sinne — mit Recht — nicht erhoben worden ist). Der Umstand, dass diese fatale Konsequenz der Versetzung des (heutigen) Art. 46 von den absolut zwingenden zu den halbzwingenden Vorschriften wahrscheinlich übersehen wurde, vermag die Versetzung selbst noch nicht zu einem Versehen zu stempeln, da sie ja zur Erreichung eines verfolgten Zweckes zu dienen bestimmt war. Die Zulässigkeit der Abkürzung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre in der Transportversicherung erscheint übrigens als durchaus wünschbar, damit diese Fristen mit der im Transportrecht regelmässig geltenden einjährigen Verjährungsfrist in Beziehung gesetzt werden können.

2. — Da die Schadensereignisse bereits (spätestens) am 11. November 1919 bezw. 13. Februar 1920 eingetreten sind, war die Klagefrist sonach längst abgelaufen, als die vorliegende Klage am 30. Juni 1921 beim Friedensrichteramt eingereicht wurde. Demgegenüber macht die Klägerin zunächst geltend, die Beklagte habe im erstgenannten Falle auf die Einrede der Verspätung verzichtet, indem sie in Aussicht stellte, nach der Regressnahme auf die Bahn wieder auf die Sache zurückzukommen. Allein ein solcher Verzicht umfasste jedenfalls nur die für die Inanspruchnahme der Bahn benötigte Zeit, verlor also seine Wirksamkeit schon alsbald nach dem 19. April, als sich die Klägerin von der Erfolglosigkeit der Regressnahme hatte überzeugen müssen. Im weiteren ruft die Klägerin Art. 45 Abs. 3 VVG an, welcher den Versicherungsnehmer befugt, eine ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen. Gemäss Art. 98 VVG kann zwar in der Transportversicherung die Anwendbarkeit dieser Vorschriften wegbedungen werden; doch ist es vorliegend nicht geschehen, da, wie das Bundesgericht bereits im Urteil vom 30. November 1921 in Sachen der heutigen Beklagten gegen Nörpel ausgesprochen hat, die blossе Vereinbarung der Anspruchsbefristung hiefür nicht genügt, es vielmehr in klarer und bestimmter Weise aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervorgehen muss. Nun vermag die Klägerin für die Versäumung der Klagefrist und die Unterlassung der Nachholung ja freilich geltend zu machen, dass sie, wie es scheint, bezüglich des Schadensfalles vom 11. November 1919 überhaupt erst nach Ablauf der Jahresfrist in die Lage versetzt wurde, der Beklagten diejenigen Dokumente zu unterbreiten, ohne deren Vorlage diese zu dem erhobenen Anspruch nicht wohl schon hätte Stellung nehmen können, und dass, obwohl sie den Schadensfall vom 13. Februar 1920 der Beklagten bereits Ende Oktober gleichen Jahres

angezeigt hatte, diese sich darauf beschränkte, noch ein Dokument einzufordern, und sich bis über den Ablauf der Jahresfrist hinaus in keiner Weise darüber aussprach, ob sie die Zahlungspflicht anerkenne oder bestreite, sodass für die Klägerin kein Anlass bestand, daran zu denken, sie müsse vielleicht einen Prozess führen, um die Versicherungssumme zu erlangen. Wird auch angenommen, die Klägerin habe infolge dieser Verhältnisse die Klageerhebung vor Ablauf der Ausschlussfrist ohne Verschulden versäumt bzw. vorerst nicht nachgeholt, so kann ihr aber doch nicht zugute gehalten werden, sie habe auch dem Erfordernis der sofortigen Nachholung der Klage nach Beseitigung des Hindernisses — worunter die Umstände zu verstehen wären, wegen welcher ihr die Klageführung vorläufig nicht zugemutet werden konnte — Genüge getan. Denn zur Entschuldigung dafür, dass sie nicht alsbald, nachdem die Beklagte am 13. bzw. 20. April 1921 ihre Zahlungspflicht bestimmt und unzweideutig abgelehnt hatte, sondern erst reichlich zwei Monate später das Gesuch um Anberaumung der Sühneverhandlung stellte, welches die Beklagte als vollständige Klage im Sinne der fraglichen Versicherungsbedingung gelten lässt, kann die Klägerin nichts stichhaltiges vorbringen. Einmal vermag es nicht zu ihrer Entschuldigung zu dienen, dass sie zunächst noch durch weitere Korrespondenz die Beklagte von der Unbegründetheit ihrer Zahlungsverweigerung zu überzeugen suchte, zumal nicht in dem *sub* Fakt. A a erwähnten Falle, wo es erst nach mehreren Wochen geschah. Auch kann die Klägerin nichts daraus für sich herleiten, dass die Beklagte auf diese Korrespondenz noch einlässlich antwortete, da sie sich nichtsdestoweniger keineswegs etwa in Vergleichsverhandlungen einliess, welche durch die Klageeinreichung möglicherweise ungünstig beeinflusst worden wären. Endlich kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, dass noch ein Teil der Dokumente bei der

Beklagten liegen geblieben waren, weil sie mit dem Verlangen um deren Rückgabe nicht noch lange zuzuwarten brauchte, sofern sie ihrer für das Begehren um Anberaumung einer Sühneverhandlung überhaupt bedurfte. Die Voraussetzungen für die Restitution gegen den Ablauf der Klagefristen liegen somit nicht vor.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 6. März bestätigt.

V. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

44. Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. Mai 1922

i. S. Peyer gegen Unionbank A.-G.

Erfindungspatent : Bedeutung des Patentanspruches (Art. 5 PG). Das mit der technischen Gestaltung eines Losbündels zusammenhängende Lotteriesystem ist vom Patentschutz ausgeschlossen. Stellung des Bundesgerichts zu einer technischen Expertise.

A. — Der Kläger J. E. Peyer ist Inhaber eines schweizerischen Patentes Nr. 83,310 vom 17. November 1919 für ein « Paquet de billets de loterie » (Losbündel). Der Patentanspruch lautet : « Paquet de billets de loterie enfermés dans une série d'enveloppes scellées, munies chacune d'un talon détachable, tous les talons d'une série étant, en outre scellés entre eux. » Diesem Anspruch sind drei Unteransprüche folgenden Inhalts beigefügt : « 1. Paquet selon la revendication, caractérisé par des enveloppes ayant chacune un talon séparé